

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 5.

Samstag 19. Jan.

1856.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Straßenbauafford)

Nachdem die Korrektur der Calw-
Wildberaerstraße von Calw gegen den
sogenannten Raben die höhere Geneh-
migung erhalten hat, so werden die
hiezuh erforderlichen Arbeiten am

Dienstag den 29. 1. M.

Nachmittags um 2 Uhr,
auf hiesigem Rathhaus im Abstreich
veraffordirt und war:

Erdbarbeit veranschlagt zu 934 fl.

Chaussirungsarbeit 838 fl 7 fr.

Mauerarbeit 2313 fl. 50 fr.

Die Affordisthabhaber werden nun
eingeladen, mit Präbats- und Ver-
mögenszeugnissen versehen, sich bei der
Affordistverhandlung einzufinden, und
können dieselben am Tage vor der
Verhandlung bei unterzeichneter Stelle
von den Plänen, Kostenvoranschlägen
und Bedingungen Einsicht nehmen.

Den 15. Jan. 1856.

K. Straßenbauinspektion.

Feldweg.

Neuhengstätt.

(Schafweideverpachtung).

Samstag den 2. Febr.

Nachmittags 1. Uhr

wird auf dem Rathhaus dahier, die
hiesige Schafweide an den Meistbietenden,
gegen bekannte Bedingungen ver-
liehen werden; wozu man Liebhaber
einladet.

Den 15. Jan. 1856.

Gemeinderath.

Oberamtsgericht Calw.

(GläubigerAnruf).

Zu nachstehender Gantsache wird
die Schuldenliquidation zu der bezeich-
neten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter
Verweisung auf die im Staatsanzeiger
erscheinende weitere Bekanntmachung
hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig an-
zumelden.

† Martin Dürr, gewesener Bauer

in Erlenthal, am

Dienstag den 19. Febr.

Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhaus in Altblach.

Den 15. Jan. 1856.

K. Oberamtsgericht.

Ebensperger.

Calw.

(Auswanderung).

Marie Weik, Georg Valentins
Tochter von Calw, will in die Schweiz
auswandern, ohne Bürgschaft zu stel-
len. Wer an dieselbe Ansprüche zu
erheben hat, wolle solche binnen 8 Ta-
gen bei dem Gemeinderath Calw an-
melden. Nach Verfluß dieses Termins
wird, wenn keine Hindernisse vorliegen,
dieser Auswanderung stattgegeben wer-
den.

Den 16. Jan. 1856

K. Oberamt.

DAlt. Nech StB.

Neubulach.

(Schafweideverleihung).

Die hiesige Gemeinde verpachtet
am

2. Febr.

Nachmittags 1 Uhr

die Schafweide, welche 150 bis 200
Stück ernährt.

Den 16. Jan. 1856.

Stadtschuldheisenamt.

Auer.

Calw.

(Schuldtagwesen betreffend).

Zu Beseitigung der Anstände, wel-
che sich bei den Verhandlungen der
Schuldtagwesen und dem Vollzug der
Erefutionsverfügungen ergeben, sieht
man sich veranlaßt, folgendes zur
Kenntniß der Einwohner zu bringen:

1) Nach dem neuesten Erefu-
tionsgesetze darf in Schuldtag-
sachen nicht mehr als ein
Termin, u. z. bei Forderungen
bis zu 50 fl. nur ein Ter-
min von 14 Tagen, bei größ-
eren Forderungen nur ein Ter-
min von 30 Tagen gegeben
werden.

2) Sogleich nach Ablauf
dieses Termins muß Erefu-
tion mittelst Einlegung des
Pfehlers oder mittelst Aus-
spändung verfügt werden, wenn
nicht der Schuldner inner-
halb der gegebenen Zah-
lungsfrist durch ein Zeug-
niß des Gläubigers sich darü-
ber ausweist, daß er Zahlung
geleistet oder Borgfrist erhal-
ten hat.

3) Denjenigen, welche die Bez-
ahlung des Pfehrgeldes oder
der Auspändungsgebühr ver-
weigern, wird ohne weitere
Verhandlung auf diese Schul-
digkeit ausgespändet, wobei die
Schuldner natürlich die Kosten
der erneuerten Auspändung zu
tragen haben.

Den 16. Jan. 1856.

Stadtschuldheisenamt.

Schuldt.

Calw.

(Fahriß-Versteigerung).

Aus der Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Tuchmachermeisters, Christof Heinrich Widmann von hier, wird am

Dienstag den 22. Jan. von Morgens 8 Uhr an in öffentlicher Versteigerung verkauft: Bücher, Mannsleider, Bettgewand, Leinwand, Ruchengestirrt durch alle Rubriken, Schreinwerk, allgemeiner Hausrath und Handwerkszeug.

Liebhaber werden eingeladen.

Den 18. Jan. 1856.

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.

Calw.

(Gläubiger-Vorladung).

Zu den Verhandlungen in der außerordentlichen Schwandensache des am 2. Januar 1856 gestorbenen Tuchmachers Christof Heinrich Widmann, von Calw, werden die Gläubiger auf

Montag den 28. Jan.

Nachmittags 2 Uhr

in unserer Kanzlei unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Den 10. Jan. 1856.

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.

Calw

Ansprüche an den kürzlich verstorbenen Schreinermeister Johann Jakob Hammer, von Calw, sind am

Dienstag den 22. Jan.

Morgens 8 Uhr

schriftlich bei uns zu erweisen, widrigenfalls sie bei der Realtheilung seines Nachlasses unberücksichtigt bleiben.

Den 10. Jan. 1856.

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.

Zwergenberq
(Langholzverkauf).

Der resignirte Schultheiß Blach, und die Wittve des weiland Jakob Blach, beabsichtigen aus ihrem gemeinschaftlichen Walde ungefähr 800 Stamm Holz vom 70r, abwärts schöner Qualität

im öffentlichen Ausruf zu verkaufen.

Der Verkauf wird am

Freitag den 25. d. M.

Vormittags 10 Uhr

in dem Wirtshaus zum Dachsen dahier vorgenommen, wozu Käufer freundlich eingeladen werden.

Den 11. Jan. 1856.

Zu Auftrag:

Schultheiß Hauselmann.

Calw.

(Vermisster Pfandschein).

Der von Christian Mitschdörfer in Neubulach und dessen Ehefrau Marie Katharine, geb. Glais, unter dem 7. August 1847 der dortigen „Kapitalvermögenspflege“ ausgeteilte Pfandschein über ein verzinsliches Darlehen von 100 fl. ist verloren gegangen. Der etwaige Besitzer dieses Pfandscheins wird nun aufgefodert, denselben binnen 60 Tagen hier vorzulegen und seine Ansprüche darauf geltend zu machen; widrigenfalls der Pfandschein für kraftlos erklärt werden wird.

Den 14. Jan. 1856.

K. Obergerichtsgericht.
Ebenzperger.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Von Gebrüder Born in Crfurt habe ich wieder die neuesten Verzeichnisse ihrer

Gemüse-, Feld- & Blumen-Sämereien

erhalten, welche ich zur gefälligen Einsicht und zahlreichen Bestellungen empfehle

Gerdt. Georgii.

Calw.

Es wird eine Dienstmagd bis Lichtmess gesucht, die in häuslichen Geschäften erfahren ist, und auch mit Vieh umzugehen weiß. Wo, sagt Ausgeber dies.

Calw.

Gottlob Raschold hat ein freundliches Logis zu vermieten, sogleich, oder bis Georgii.

Calw.
(Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha).

Nach einer mir zugegangenen erfreulichen Mittheilung der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha wird dieselbe, nach vorläufiger Berechnung, ihren Theilnehmern für 1855

ca. 70 Prozent

ihrer Prämien-Einlagen als Ersparniß zurückgeben können.

Die genaue Berechnung der Dividende, für jeden Theilnehmer der Anstalt, so wie der vollständige Rechnungsabschluss derselben für 1855 wird, wie gewöhnlich, zu Anfang Mai d. J. erfolgen.

Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank bin ich jederzeit bereit.

Den 16. Jan 1856.

Albert Webel,
 Bezirksagent.

Calw.

An die Herren Ortsvorsteher.

Bei mir sind zu haben:

Zahlungsbefehle, gefertigt nach der Vorschrift des Reg.-Bl. vom 24. Dez. 1855.

Buchdrucker Rivinius.

Calw.

Lung kauft

Sattler Vog.

Calw.

Rassauer Loose

Ziehung am 1. Februar mit Gewinnen von

33 fl. bis 20,000 fl.

sind bei Unterzeichnetem à 32 fl. 12 fr. zu haben.

Nichttherausgekommene Loose werden nach der Ziehung mit 1 fl. 30 fr. Verlust wieder zurückgenommen.

Kerd. Georgii.

Calw.

(Für die H. H. Ortsvorsteher).

Benachrichtigungsschreiben für Gläubiger und Schuldner zu dem neuen Exekutionsgesetz, in dreierlei Formulareien sind bei mir vorrätbig.

Buchdrucker Hammer.

Calw.

Für ein benachbartes Pfarrhaus wird eine Dienstmagd gesucht, welche sowohl in Haushaltungs-, wie Garten- und Feldgeschäften bewandert ist. Der Eintritt könnte in Bälde geschehen. Wo? sagt die Redaktion d. Bl.

Zweiter offener Brief

an Hrn. Buchdrucker Hammer.

Auf Ihre lange Verhütung Folgendes: Was den Hergang mit dem Häusler'schen Lehrling betrifft, so ist er folgender: der Lehrling richtete mir einen Gruß von seinem Meister aus und ich sollte ihm 10 Buch Schuldprotokolle schicken; hierauf erwiderte er: „Was dem Häusler? Geh' und sag' deinem Meister, daß er von mir keine Tabellen erhalte, außer er schickt mir Bestellbriefe von den Schulzen, damit ich sie bei den Gemeinden verrechnen kann, oder das baare Geld, das Buch koste 6 Bazen; bis morgen kann er wieder haben, denn mein Vorrath ist weg.“ Dieß und kein anderes Wort habe ich gesprochen und zwar im Beseyn meiner ältesten Tochter und Sohnes, welche, als ich Ihre Erzählung des Hergangs ihnen vorlas, in die Worte ausbrachen: „Vater, das ist ja aber schändlich gelogen!“

Was die Erlangung eines Formulars betrifft, so ging es damit doch kurios zu. Als Häusler keine Tabellen von mir bekam, geht er etwa zu Hrn. Hammer, um nachzusehen, ob dieser keine habe? Gott bewahre! Er ahnt wahrscheinlich, daß Hammer kein Formular besitze, und geht spornstreichs zum Stadtschultheißenamt, um dort sich eines zu erbitten. Hr. Stadtschuldh. Amtsgehilfe Bahm schickt hierauf zu mir um ein Formular „zu Vergleichung und sonstigen etwa sich ergebenden Anstände,“ wie er mir schrieb. Nun wartet aber Häusler nicht, bis dasselbe kommt, sondern geht gleich zu Hammer, um wegen des Drucks Rücksprache zu nehmen. Jetzt begibt sich Hammer aufs Rathhaus, um das Formular aus dem Regierungsblatt herauszunehmen und dort erst erfährt er, (Häusler hätte es ihm aber doch sagen können), daß auch ein Bogen von mir unterwegs sei. — Was dann mit meinem

Formular geschah, Hr. Hammer, darüber schweigen Sie — und die Gestalt; ebenso darüber, zu welchem Zweck Bahm eine halbe Stunde später ein Buch Schuldprotokolle nebst Preisangabe sich von mir erbitten ließ.

Ueber alles Sonstige, was Sie vorbringen, verliere ich kein Wort. Nur hätten Sie mir nicht vorwurfsen sollen, ich wolle die Alleinwaide: denn was für Mittel Sie schon angewendet und welche Wege Sie einschlugen, um in den Besitz der Alleinwaide zu gelangen, — und daß Sie sich nichts daraus gemacht hätten, wenn ich und meine Familie dadurch um unsere Existenz gekommen wären, das — Hr. Hammer — ist noch in frischem Andenken.

Zum Schluß noch eine Bitte: wenn Sie wieder einen Aufsatz „abstreifen,“ so setzen Sie doch nach der Präposition „wegen“ den Genitiv und nicht mehr den Dativ; denn daß die Präposition „wegen“ den Genitiv regiere, sollte ein Buchdrucker doch wissen.

Buchdrucker Rivinius.

Der gestohlene Brautschatz.
 (Fortsetzung).

Der Auditeur holte das Gesetzbuch, schlug darin die betreffende Stelle auf und überreichte es dem General.

Dieser las sehr eifrig und nachdenklich.

„Dumme Gesetze,“ sagte er. „Necht einfältige Gesetze. Für die Spizbuben gemacht, gegen die ehrlichen Leute. Der Lieutenant muß doch wieder zu seinem Gelde kommen!“ Er studirte in dem Buche weiter. Auf einmal fuhr er triumphirend in die Höhe. „Auditeur,“ rief er halb vorwurfsvoll, halb freudig. „Muß ich besser die Gesetze kennen als Sie? Da steht es ja. Hören Sie zu: „Vorzüglich soll eine Züchtigung alsdann stattfinden, wenn der Angeschuldigte bei einem gegen ihn ausgemittelten Verbrechen, welches er nicht allein ausgeübt haben kann,

die Ausgabe der Mitschuldigen verweigert, oder wenn der Räuber oder Dieb nicht anzeigen will, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder wenn er durch falsche Angaben den Richter täuscht.“ Den letzten Fall haben wir hier, Auditeur. Der Mensch ist ein Dieb, nicht wahr, Auditeur?“

„Noch nicht überführt, Herr General.“

„Das Geld ist entwendet. Leugnen Sie das auch?“

„Nein, es steht fest durch die eidliche Angabe des Bestohlenen.“

„Der Mensch will nicht anzeigen, wo es sich befindet. Geben Sie auch das zu?“

„Es ist so.“

„Also! Achtzig, Auditeur! Lassen Sie ihm auf der Stelle achtzig Hiebe geben.“

„Herr General —“

„Fehlt noch etwas?“

„Die Hauptsache. Das Gesetz setzt auch hier den vollen Beweis voraus, daß der Leugnende wirklich gestohlen habe, daß er der Dieb sei. Der Dieb, der nicht anzeigen will, soll geächtigt werden. Ein Dieb ist nur, wer bereits vollständig des Diebstahls überführt ist.“

Der General sah wieder in das Gesetzbuch. Er wurde still.

„Dumme Gesetze das. Recht dumme Gesetze!“

Auf einmal wurde er wieder lebhaft. Er schien plötzlich einen durch die Finsterniß hell leuchtenden Gedanken gefaßt zu haben.

„Auditeur!“

„Herr General?“

„Der Mensch hat gestohlen, zweifeln Sie daran?“

„Ich für meine Person bezweifle es nicht.“

„Er hat einen armen Offizier be-

stohlen.“

Der Auditeur verbogte sich wieder schweigend.

„Er hat ihm sein ganzes Vermögen gestohlen.“

Der Auditeur verbogte sich.

„Der Offizier muß wieder zu dem Seinigen kommen.“

Der General sah bei jedem seiner Sätze fragend den Auditeur an, dem daher auch diesmal nur übrigblieb, sich schweigend zu verbiegen.

„Der Mensch kann als überführter Dieb nach den Gesetzen nicht betrachtet werden.“

„Nein, Herr General.“

„Auch nicht als frecher Lügner.“

„So ist es, Herr General.“

„Nach den Gesetzen kann ich ihn daher auch als Gerichtsherr nicht züchtigen lassen.“

„Nein, Herr General.“

„Aber er ist hier aus der Festung ausgebrochen.“

„Ja, Herr General.“

„Das ist gegen die militärische Ordnung der Festung.“

„Allerdings, Herr General.“

„Aber die militärische Ordnung in der Festung habe ich zu wachen, nicht als Gerichtsherr, sondern als Festungskommandant.“

„Zu Befehl, Herr General.“

„Ich habe nach dieser auch ein Disciplinarzuchtungsrecht gegen die sich auflehrenden Gefangenen.“

„So steht es in der Instruktion.“

Der General triumphirte, daß sein Auditeur, der, obwohl in seinen Augen nur halb Offizier, dennoch in juristischen und vielen andern Dingen eine ganze Autorität für ihn war, bis dahin seiner Logik keinen einzigen Widerspruch entgegenzusetzen konnte. Böllig siegreich schloß er:

„Also, Auditeur, lasse ich als Kom-

mandant, nicht als Gerichtsherr, dem Menschen seine Hiebe geben. Achtzig distire ich ihm; lassen Sie sie sofort vollstrecken.“

Der bedächtige und gewissenhafte Auditeur hatte noch immer Einwendungen.

„Der Herr General vergessen,“ sagte er, „daß Sie wegen des Ausbruchs des Menschen schon eine Kriminaluntersuchung haben einleiten lassen. Doppelt kann er nicht bestraft werden; die Kriminaluntersuchung hebt das Disciplinerverfahren auf.“

Allein diesmal ließ der alte General sich nicht irre machen.

„Das ist für den Ausbruch, Auditeur,“ rief er. „Züchtigen lasse ich ihn für das Entweichen.“

„Durch das Ausbrechen ist er entwichen, Herr General. Das ist von einander nicht zu trennen.“

„Es ist zweierlei, sage ich Ihnen.“

„Ich bedauere, Herr General, gesetzlich —“

„Ich befehle hier als Kommandant nach meiner Instruktion; hier giebt es kein Gesetz.“

„Das Gesetz steht über der Instruktion.“

„Das verstehen Sie nicht, Auditeur.“

„Herr General —“

Das Gesicht des alten Generals wurde sehr roth.

„Herr Auditeur, wo ich als General befehle, bin ich gewohnt, jeden Widerspruch als Insubordination anzusehen. Verstehen Sie mich?“

(Fortsetzung folgt).

Predigen werden am Sonntag den 20. Jan.: Vorm. Helfer Kieger, Nachm. Wifar Fischer.

Redigirt verlegt und gedruckt von Alwinus.